
Teilliquidationsreglement

Erlassen vom Stiftungsrat

Art. 1	Voraussetzungen	60
Art. 2	Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers	61
Art. 3	Bestimmung der freien Mittel, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen	61
Art. 4	Anspruch auf freie Mittel	61
Art. 5	Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	62
Art. 6	Verteilungsplan	62
Art. 7	Fehlbetrag	63
Art. 8	Verfahren und Information	63
Art. 9	Vollzug	64
Art. 10	Genehmigung und Inkrafttreten	65

Teilliquidationsreglement

Der Stiftungsrat der Pensionskasse der Technischen Verbände SIA STV BSA FSAI USIC erlässt gestützt auf Art. 2.5 Bst. f) des Organisationsreglements das folgende Teilliquidationsreglement:

Art. 1 // Voraussetzungen

1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind ab einer Vertragsdauer von zwei Jahren erfüllt, wenn ein Anschlussvertrag mit mindestens 10 aktiven Versicherten aufgelöst wird oder durch die Auflösung mehrerer Anschlussverträge auf den gleichen Zeitpunkt mindestens 30 aktive Versicherte betroffen sind.
2. Verfügt ein Anschluss über mindestens 20 aktive versicherte Personen, so sind die Voraussetzungen auch erfüllt, wenn aufgrund der Verminderung der Belegschaft oder im Rahmen der Restrukturierung des Unternehmens
 - bei 20 bis 30 aktiv versicherten Personen mindestens 50 %
 - bei 31 bis 40 aktiv versicherten Personen mindestens 40 %
 - bei 41 bis 50 aktiv versicherten Personen mindestens 30 %
 - bei 51 bis 70 aktiv versicherten Personen mindestens 20 %
 - ab 71 aktiv versicherten Personen mindestens 10 %
 der aktiv versicherten Personen unfreiwillig austreten.

3. Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist überdies immer dann gegeben, wenn die Bedingungen über die Massenentlassungen erfüllt sind (Art. 335d OR).
4. Bei einer Teilliquidation werden nur unfreiwillige Austritte berücksichtigt. Ein Austritt gilt dann als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis einer aktiven versicherten Person durch den Arbeitgeber gekündigt und ihr keine gleichwertige Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt auch dann, wenn eine aktive versicherte Person selber kündigt, um einer unmittelbar bevorstehenden Kündigung durch den Arbeitgeber infolge Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung zuvor zu kommen. Nicht berücksichtigt werden:
 - a) freiwillige Austritte, die nicht auf den planmässigen Personalabbau zurückzuführen sind und das Auslaufen befristeter Arbeitsverträge;
 - b) Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, Leistungsgründen oder aus wichtigen Gründen gemäss OR Art. 337 (fristlose Kündigung);
 - c) Pensionierungen, Invaliditäts- und Todesfälle.
5. Der bei einer Restrukturierung oder einer erheblichen Verminderung für die Festlegung des Personenkreises massgebende Zeitraum beträgt grundsätzlich zwölf Monate. Sieht ein Abbauplan bzw. die Restrukturierung eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend. Bei einem schleichenden Abbau besteht die Frist mindestens 24 Monate.

Art. 2 // Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der PTV die Verminderung der Arbeitnehmenden oder die Restrukturierung, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden. Insbesondere sind die Zusammenhänge der Verminderung, die betroffenen Mitarbeitenden und das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse aufzuführen. Weiter teilt der Arbeitgeber mit, ob die Austritte freiwillig oder unfreiwillig erfolgten.
2. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der PTV sämtliche zur Durchführung der Teilliquidation notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 3 // Bestimmung der freien Mittel, der Schwankungsreserven und der Rückstellungen

1. Der Stiftungsrat stützt sich bei seinem Entscheid auf die kaufmännische und die technische Bilanz per Enddatum des Kollektivaustritts respektive bei einem unterjährigen Austritt auf die letzte kaufmännische und technische Bilanz. Liegen zwischen dem letzten ordentlichen Abschluss und dem Zeitpunkt der Teilliquidation mehr als sechs Monate, so kann der Stiftungsrat den nächstfolgenden Bilanzstichtag als Basis für die Teilliquidation bestimmen.

2. Weicht der mittels einer Fortschreibung auf den Zeitpunkt der Übertragung ermittelte Deckungsgrad um mehr als 5 Prozentpunkte vom für die Berechnung massgebenden Deckungsgrad ab, werden die zu übertragenden technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel bzw. ein allfälliger Fehlbetrag entsprechend angepasst.

Art. 4 // Anspruch auf freie Mittel

1. Bei einer Teilliquidation besteht aufgrund des jährlichen Entscheids des Stiftungsrates über die Verteilung von Überschüssen neben den Austrittsleistungen der Versicherten grundsätzlich kein Anspruch auf zusätzliche freie Mittel (Art. 43 Versicherungsreglement). Freie Mittel auf der Stufe eines Versichertenkollektivs bleiben vorbehalten.
2. Die Informationspflichten und die Beschwerdemöglichkeiten gemäss Art. 8 bleiben vorbehalten.

Art. 5 // Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

1. Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mehrere Versicherte gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten. Innerhalb des Abgangsbestands wird demnach zwischen kollektiven Austritten und Einzelaustritten unterschieden.
2. Bei einem kollektiven Übertritt auf eine neue Vorsorgeeinrichtung besteht ergänzend zu den allgemeinen Voraussetzungen der Teilliquidation unter den folgenden kumulativen Voraussetzungen ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven:
 - Der Übertritt betrifft mehrere Personen.
 - Der Übertritt wurde nicht durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht respektive der Anschlussvertrag wurde nicht durch den/die Arbeitgeber/in gekündigt.
 - Ein anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen für versicherungstechnische Risiken besteht nur, soweit entsprechende Risiken mit übertragen werden.
3. Dem Beitrag, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat, ist angemessen Rechnung zu tragen.

4. Der Anteil der mitzugebenden Wertschwankungsreserven bestimmt sich anteilmässig zum Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.
5. Übersteigt der Gesamtbetrag, welcher infolge der Teilliquidation mitzugeben ist (Austrittsleistungen, versicherungstechnische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und allfälligen freien Mitteln) 5 % der Bilanzsumme der PTV, entscheidet der Stiftungsrat, ob der Gesamtbetrag bar oder als Anlagequerschnitt übertragen werden soll. Der Stiftungsrat bestimmt in diesem Fall, welche Vermögenswerte transferiert werden.

Art. 6 // Verteilungsplan

1. Die Aufteilung von allfälligen freien Mitteln erfolgt nach objektiven Kriterien. Auf den Beitrag, den die einzelnen Versicherten zur Erwirtschaftung von Überschüssen der Kasse beigetragen haben, ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Treten mehrere Versicherte kollektiv in eine neue Vorsorgeeinrichtung über, kann der Stiftungsrat der PTV festlegen, dass die freien Mittel ganz oder teilweise kollektiv übertragen werden.

2. Für die aktiven Versicherten erfolgt die Verteilung aufgrund der Austrittsleistung, wobei Einmaleinlagen in den letzten zwölf Monaten davor nicht berücksichtigt werden. Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung und Auszahlungen infolge Ehescheidung, welche in demselben Zeitraum erfolgten, werden zur Austrittsleistung hinzugeschlagen. Für die Rentenleistungen erfolgt die Verteilung nach der Höhe der Vorsorgekapitalien.

Art. 7 // Fehlbetrag

1. Eine nach den Vorgaben nach Art. 44 BVV2 festgestellte Unterdeckung wird derart auf den Abgangs- und Fortbestand aufgeteilt, dass der Deckungsgrad der PTV vor und nach Ausscheiden des Abgangsbestands gleich hoch bleibt. Der für den Abgangsbestand ermittelte Anteil der Unterdeckung wird zuerst an die versicherungstechnischen Rückstellungen und anschliessend an die Vorsorgekapitalien (Austrittsleistungen resp. Deckungskapitalien der Rentenbezüger) proportional zu diesen angerechnet und individuell von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Bei den für die Anrechnung massgebenden Vorsorgekapitalien werden die in den letzten zwölf Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidation eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen nicht berücksichtigt. Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG ist in jedem Fall garantiert.
2. Die PTV kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich eine Teilliquidation abzeichnet und sich die PTV mutmasslich in Unterdeckung befindet. Die

provisorische Kürzung gilt nur für versicherte Personen, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die PTV eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zins aus. Zuviel ausbezahlte Austrittsleistungen hat die versicherte Person inklusive gewährte Zinsen zurückzuzahlen.

3. Erfolgt bei einem kollektiven Austritt keine Einigung über die Übertragung der Rentenbezüger des Abgangsbestands an eine neue Vorsorgeeinrichtung oder ist bei einer Auflösung einer Anschlussvereinbarung der Verbleib der Rentenbezüger nicht geregelt, verbleiben diese in der PTV. Die PTV bildet in diesem Fall zusätzliche versicherungstechnische Rückstellungen für den Fortbestand.

Art. 8 // Verfahren und Information

1. Der Stiftungsrat hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhaltes festzustellen sowie die Durchführung der Teilliquidation zu beschliessen. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen festzulegen.
2. Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements die freien Mittel, die Schwankungsreserven und Rückstellungen sowie den Verteilplan fest.

3. Der Stiftungsrat informiert die betroffenen Versicherten und Arbeitgeber in geeigneter Form rechtzeitig und vollständig über die Teilliquidation mit den einzelnen Verfahrensschritten sowie über die jeweiligen Beschwerdemöglichkeiten. Diese erhalten namentlich Einsicht in die Verteilungspläne.
 4. Gegen den Entscheid des Stiftungsrates kann innerhalb von 30 Tagen bei der Geschäftsstelle zuhänden des Stiftungsrates schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat aufschiebende Wirkung.
 5. Die Versicherten haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids des Stiftungsrates zu einer Einsprache bei der Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen.
- Art. 9 // Vollzug**
1. Wenn bei der Aufsichtsbehörde keine Überprüfungsbegehren eingereicht wurden und mit dem Stiftungsrat alle Unklarheiten bereinigt und Beanstandungen behandelt wurden, vollzieht der Stiftungsrat die Teilliquidation.
 2. Wird die Aufsichtsbehörde von einer oder mehreren von der Teilliquidation betroffenen versicherten Personen oder Rentenbezügern um Überprüfung der Voraussetzungen, des Verfahrens und des Verteilplans ersucht, kann die Teilliquidation erst vollzogen werden, wenn ein rechtskräftiger Entscheid (Verfügung) der Aufsichtsbehörde vorliegt und einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird.
 3. Im Falle der Individualisierung der Ansprüche (individueller Austritt) gelten für die Verwendung des zusätzlichen Anspruchs an freien Mitteln die reglementarischen Bestimmungen über die Verwendung der Austrittsleistung sinngemäss.
 4. Ein Rechtsanspruch auf kollektiv resp. individuell zugeteilte freie Mittel entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Einsprache nach rechtskräftiger Erledigung von Einsprachen resp. Beschwerden.
 5. Die Vorsorgekapitalien werden ab ihrer Fälligkeit, die übrigen zu überweisenden Mittel ab Entstehen des Rechtsanspruchs gemäss Abs. 4 mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst.
 6. Die Revisionsstelle prüft im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung, ob die Teilliquidation ordnungsgemäss vollzogen wurde. Über die Teilliquidation wird im Anhang zur Jahresrechnung berichtet.

Art. 10 // Genehmigung und Inkrafttreten

1. Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 24. Juni 2011 beschlossen. Es tritt mit Verfügung der Aufsichtsbehörde rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.
2. Bei Teilliquidationen vor dem 1. Juni 2009 besteht bei einem kollektiven Übertritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 5 ein anteilmässiger Anspruch auf die Wertschwankungsreserven nur, soweit andere als liquide Mittel übertragen wurden.

Bern, den 24. Juni 2011

Für den Stiftungsrat

Der Präsident: Peter Bucher	Der Sekretär: Daniel Dürr
--------------------------------	------------------------------

Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 30. Juni 2011.